

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 39 (1992)
Heft: 9

Anhang: Zivilschutz 95 : Info
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

95 **INFO** **ZIVILSCHUTZ**

Nr. 5 September 1992

Herausgeber: Bundesamt für Zivilschutz
Informationsdienst, 3003 Bern

Zivilschutz 95: «Quo vadis?»

Zum ersten Mal habe ich Gelegenheit, mich direkt an Sie zu wenden und Sie über Stand und Marschrichtung der Arbeiten am Projekt «Zivilschutz 95» zu orientieren. Ich benutze diese Möglichkeit aber auch dazu, Ihnen diejenigen Hindernisse und Auflagen aufzuzeigen, mit denen wir uns auseinanderzusetzen haben und die Ihnen in letzter Konsequenz die Arbeit an der «Zivilschutz-Front» erschweren. Schliesslich geht es mir darum, Ihnen zu sagen, wie ich bestimmte Sachverhalte beurteile und wo die Prioritäten meiner Überzeugung nach zu liegen haben, damit wir uns nicht in Details verlieren und so der Reform den Schwung nehmen.

Einmalige Chance

Vor über drei Jahren begannen die Arbeiten zum Zivilschutz-Leitbild. Es stellt das komprimierte Ergebnis vieler Verhandlungen, Absprachen und Seminare mit allen betroffenen Partnerorganisationen, den Kantonen und Vertretern aus den Gemeinden dar. Heute kann ich mit Befriedigung feststellen, dass ein breit abgestützter Konsens gefunden worden ist, zu dem alle Betroffenen stehen können.

*Paul Thüring, seit
Mai 1992 Direktor des
Bundesamtes für
Zivilschutz*



Breit abgestützt bedeutet jedoch auch, dass Kompromisse eingegangen werden mussten. Vielen ging die Reform zu weit, andere wiederum hätten am liebsten gleich alles über Bord geworfen und neu begonnen. Die jetzt vorliegende Konzeption hat beiden Anliegen in gesunder, machbarer Weise Rechnung getragen, indem Bewährtes beibehalten, Überholtes renoviert und Überflüssiges weggelassen wird.

Die Chance, die uns damit geboten wird, ist einmalig:

- Die Zivilschutzorganisation kann nun zu einem schlagkräftigen Instrument zur Katastrophen- und Nothilfe in der Hand der Gemeindebehörde umgestaltet werden,
- die Ausbildungsdienste können bei Bedarf vermehrt für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft beansprucht werden,
- die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen in der Gemeinde wird institutionalisiert,
- die Kantone erstellen Rettungsdispositive zur regionalen Schwerpunktgebiete und so weiter und so fort.

Die Arbeit im Zivilschutz wird vielseitiger und interessanter, die Motivation der Schutzdienstleistenden steigt, weil die Mehrheit der Übungen den Gemeinden einen direkten Nutzen bringt. Die Kantone unterstützen die Milizkader in ihrer Aufgabe, indem sie diese anleiten, beraten und die Übungsanlage optimieren. Der Bund schliesslich stellt in Form von Standardübungen mögliche Inhalte und Abläufe zur Verfügung.

Schmerzliche Verzichte

Die Zivilschutzreform fällt in eine finanzpolitisch nicht eben günstige Zeit. Wir haben im Leitbild bereits auf einiges verzichtet. Dies jedoch in der Hoffnung, das Verbleibende mit den gesetzten Prioritäten - 1. Ausbildung, 2. Material, 3. Schutzbauten - auch wirklich und **Innert nützlicher Frist** realisieren zu können.

Trotzdem wird voraussichtlich der Rotstift, **In Form gezielter linearer Kürzungen des Budgets, über die Rechnung gehen**. Dies bedeutet, dass unser Handlungsspielraum, vor allem im Schutzbauten- und im Materialbereich, massiv eingeschränkt wird. Engpässe bei den Verpflichtungs- und Zahlungskrediten führen unweigerlich zu zusätzlichen Belastungen der Kantone und Gemeinden und können dem Bund verzugszinsbedingte Mehraufwendungen bringen. Noch gravierender ist die Tatsache, dass sich die Beschaffung der neuen Ausrüstungsgegenstände weiter verzögern wird. Mein Ziel war von Anfang an, 1995 eine sichtbare Verbesserung beim äusseren Er-

scheinungsbild der Schutzdienstpflichtigen zu erreichen. Nun scheint auch dieses (Minimal-) Ziel bereits wieder in Gefahr zu sein.

Das jüngste Damoklesschwert, das über unserer Organisation schwebt, ist eine Motion aus der Finanzkommission des Nationalrates, die eine Kürzung unseres Etats um 25 %, unter gleichzeitiger Anpassung des Leitbildes, verlangt.

Die Folgen einer allfälligen Annahme wären katastrophal, sowohl für Sie in den Kantonen und Gemeinden als auch für uns beim Bund, wären wir doch nicht mehr in der Lage, den verfassungsmässigen, im Sicherheitsbericht 90' konkretisierten Auftrag an den Zivilschutz zu erfüllen. Die Motion - wie auch das Leitbild - werden voraussichtlich in der Herbstsession dem Nationalrat vorgelegt. Die bisher durchwegs positiv verlaufenen Diskussionen im Ständerat und in den sicherheitspolitischen Kommissionen lassen jedoch hoffen, dass die Motion abgelehnt wird.

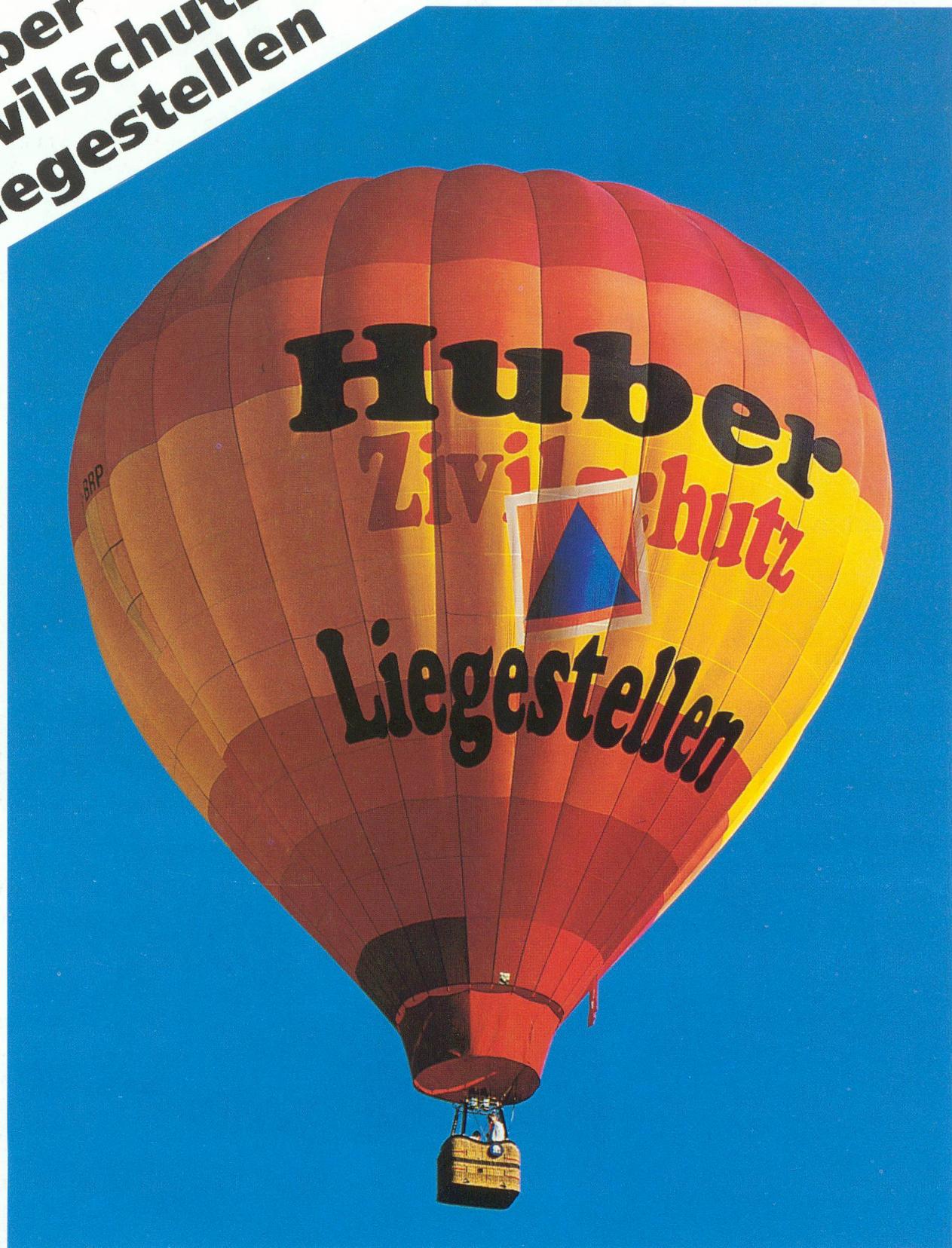
Und trotzdem!

Wir werden, ungeachtet der verschiedenen Störfaktoren, alles daran setzen, das Leitbild, so wie es heute vorliegt, zu verwirklichen und zählen dabei auf Ihre Unterstützung. Es gilt vor allem, die Vorbereitungsmassnahmen zur Umstellung auf die Zivilschutzorganisation 95 wie geplant fortzusetzen (vgl. Zeitplan Seite 12) und für einen optimalen Start zu sorgen.

Ich möchte Ihnen, auch im Namen meiner Mitarbeiter, an dieser Stelle für Ihren grossen Einsatz und Ihr Engagement herzlich danken. Dieser Dank gilt gleichermaßen den politischen Verantwortungsträgern in den Gemeinden. Das «Projekt 95» kann nur gemeinsam realisiert werden. Diesen Willen zur Zusammenarbeit habe ich seit meinem Amtsantritt überall gespürt und bin deshalb sicher, dass wir die gesteckten Ziele erreichen werden.

Paul Thüring,
Direktor des Bundesamtes
für Zivilschutz

**Huber
Zivilschutz-
liegestellen**



Die Liegestellengeneration mit Pfiff.

Sicherheit und Zweckmässigkeit dank
Huber Liegestellen

5 Liegestellenvarianten zur Auswahl!

Alu 91T- Passwang

Die Superleichte

Konstruktion: sichere, schockgeprüfte Zivilschutzliegestelle (1 Bar) für 3 Personen. Tuchbespannung. Stützen und Träger aus Alu. Stabiles, langlebiges Modell.

Kein Rosten !

Auch in 20 Jahren nicht. Besonders geeignet in feuchten Kellerräumen. Optimal auf die Bedürfnisse des Zivilschutzes abgestimmt. In Friedenszeiten optimal verwendbar als Lagergestell.



Lieferung:

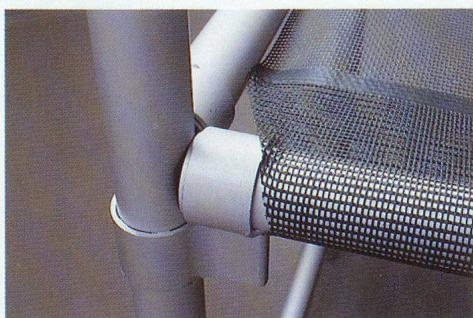
Es werden immer komplett 3er Einheiten geliefert.

Superleichte Montage

Alle Teile sind steckbar, kein schrauben mehr nötig.

Die echte Schweizer Qualitätsliegestelle !

Alle Teile in der Schweiz hergestellt, und trotzdem Preisgünstig! Ein echtes Schweizer Qualitätsprodukt für Anspruchsvolle!

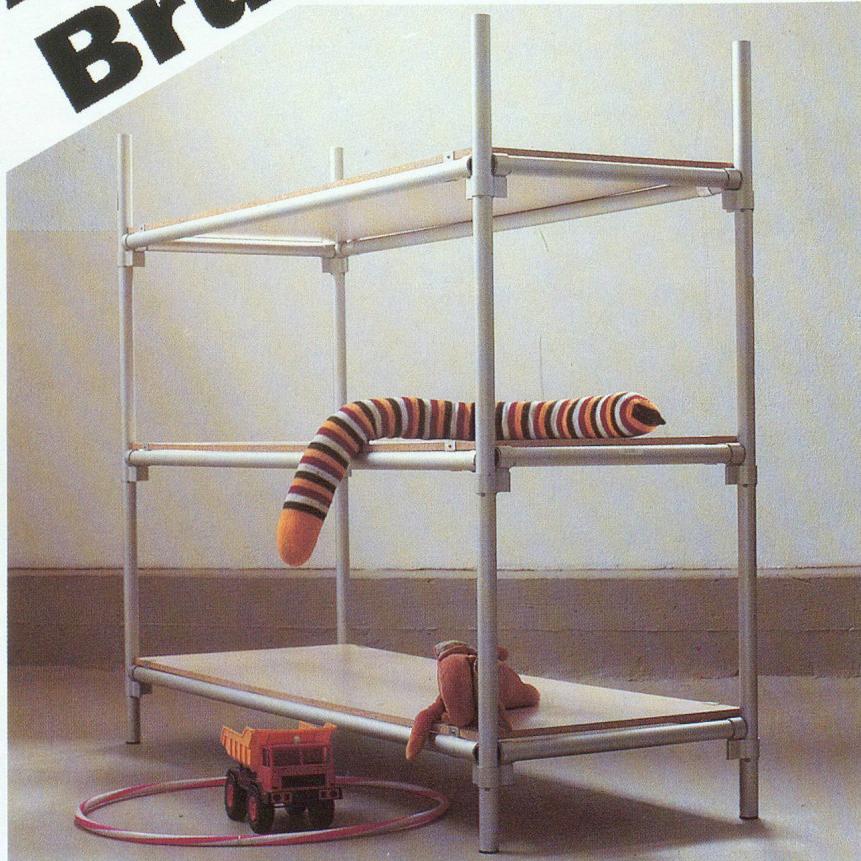


Die leichtgewichtige Universalliege.

Spanplattenauflage

Mit Schweizer Spanplatten beschichtet. Optimal zu reinigen, ein Qualitätsprodukt CH-10 (Formaldehydfrei).

Alu 91B- Brünig



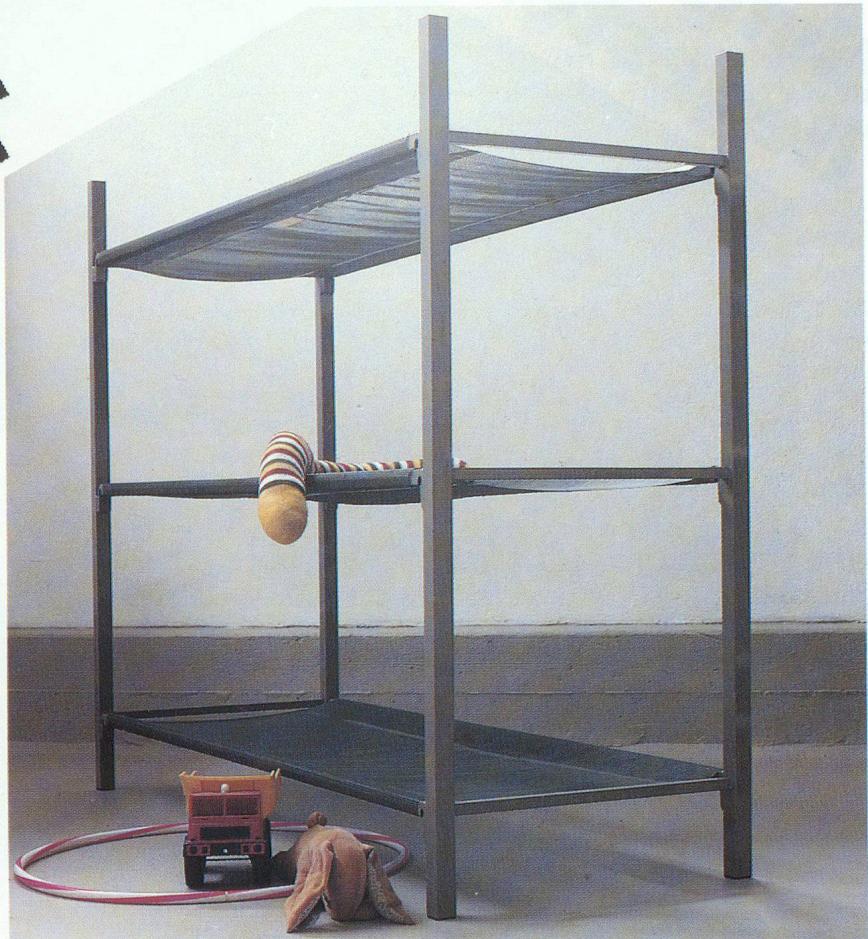
Hub 91- Eiger

Hervorragende Schweizer Qualität - für Kostenbewusste !

Sichere, schockgeprüfte Zivilschutzliege-
stelle (1 Bar) für 3 Personen.

Konstruktion

Stützen und Träger aus Stahl, pulverbe-
schichtet, korrosionsfest. Stabiles Ge-
stell.
Einstieg vorne und seitwärts möglich.



Tuchbespannung

Feuerfest, verrottungsfest, desinfizier-
bar, abwaschbar, EMPA-geprüft.

Lieferung

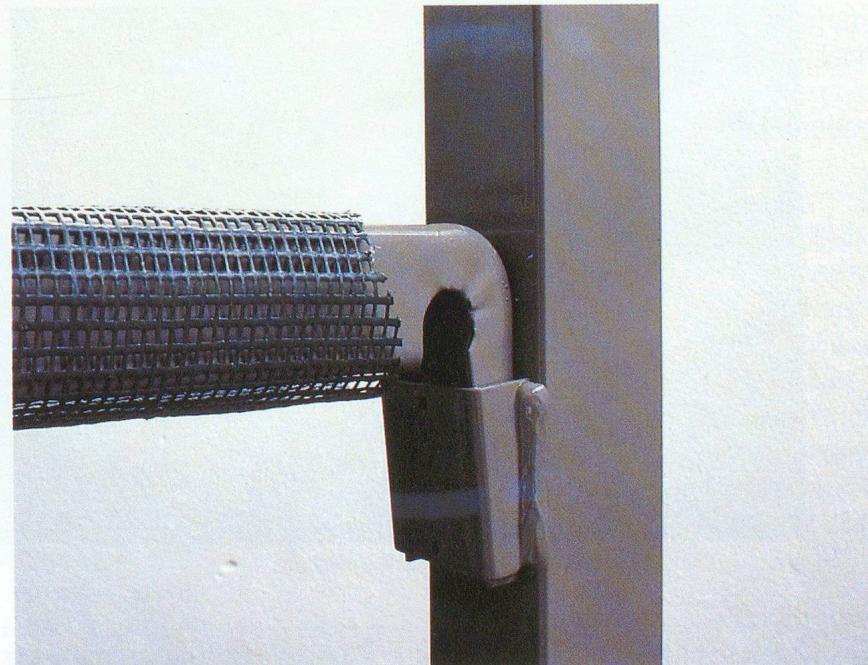
Es werden immer komplette 3er Einhei-
ten geliefert.

Montage

Einfache Selbstmontage und Demonta-
ge. Alle Teile steckbar, keine Probleme
mit Schrauben.

Nur 2 verschiedene Metallteiltypen

8 Metallteile



Steco-Gotthard

Hervorragende Schweizer Qualität - bietet optimalen Schutz!

3er und 6er Liegestellen für öffentliche Schutzräume

für mehr als 200 Schutzplätze

Typengeprüft Nr. BZS M 88-18/19

Schutzgrad I Bar/Schockklasse B.

Mindestwandabstand 5 cm.

Mehr Flexibilität dank Steco-Einfach- und Mehrfachliegestelle.

Die optimale Liegestelle für Planer und Instruktoren von öffentlichen Zivilschutzanlagen.

Da jede Liegestelle komplett geliefert wird, ist eine Umgruppierung und das Verschieben einzelner oder ganzer Gruppen problemlos möglich.



Praxisnahe Konstruktion

Gutdurchdachte, robuste Stahlrohrkonstruktion. Alle Teile sind steckbar und einfach ineinanderzufügen.

Behandlung

Alle Stahl- und Zubehörteile sind qualitativ hochwertig pulverbeschichtet.

Tuchbespannung

Feuerfest, verrottungsfest, desinfizierbar, abwaschbar, EMPA-geprüft.

Lagerung

Dank optimaler Konstruktion bestehen Steco-Liegestellen aus nur sehr wenigen Einzelteilen.

Dies ist eine grosse Hilfe bei der Lagerung und der Lagerverwaltung.

Eine übersichtliche Lagerhaltung ist so auf kleinstem Raum möglich.

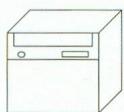
(Auf Wunsch liefern wir beidseitig beschichtete, abwaschbare, fertig zugeschnittene Spanplatten für Lagergestelle.)



Dazu liefern wir:

Aufstiegssprossen, Kleiderhaken, Sicherungsstangen, Blenden und Vorhänge etc.

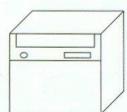
Lieferprogramm



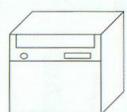
Zürich
B 31 cm
H 30 cm
T 40 cm



Alu 30
B 30 cm
H 30.5 cm
T 40 cm



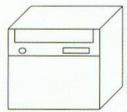
Alu 40
B 40 cm
H 30.5 cm
T 30.5 cm



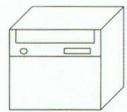
Alu 30
durchgehend
B 30 cm
H 30.5 cm
T 40 cm



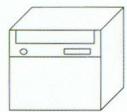
Standard
B 31 cm
H 30 cm
T 40 cm



Rigi grün
B 40 cm
H 29 cm
T 28 cm



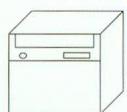
Rigi rot
B 40 cm
H 29 cm
T 28 cm



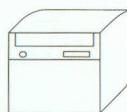
AM
B 40 cm
H 39 cm
T 30.5 cm



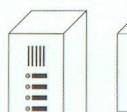
Alu 40
Alu 30 eloxiert



Alu 40
durchgehend
B 40 cm
H 30.5 cm
T 30.5 cm



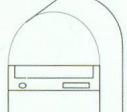
California



Sonnerie



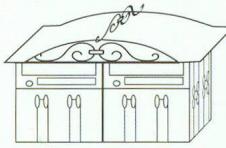
AF
B 40 cm
H 29.5 cm
T 28 cm



Basel



Spezial-
anfertigung



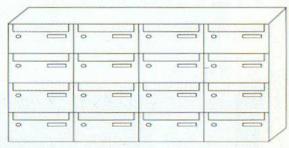
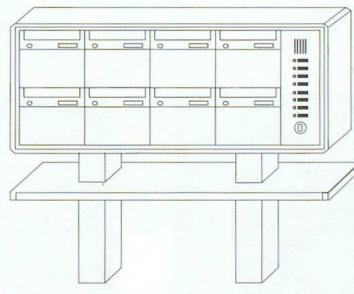
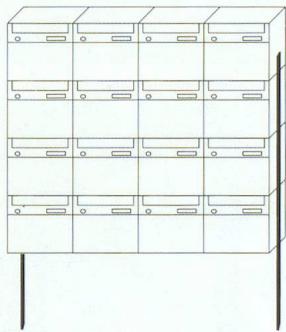
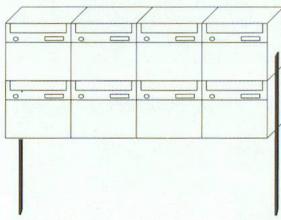
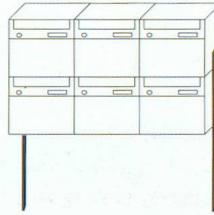
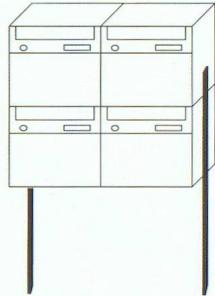
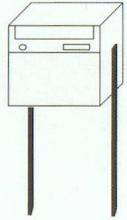
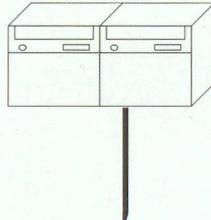
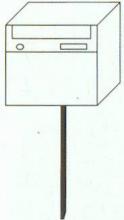
Rustico
2er



Rustico

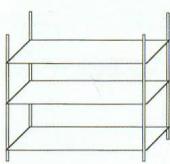


Gruppenanlagen

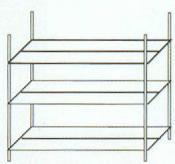


Brieffächer
Höhe pro Fach
11.4 cm

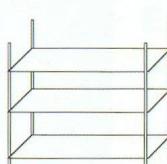
Trapezverkleidungen



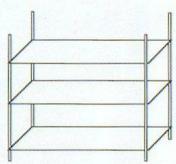
Hub 87
Albula



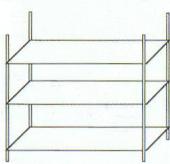
Hub 87 H
Montblanc



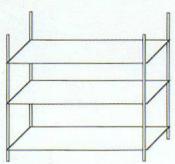
Hub 91
Eiger



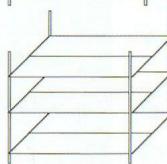
Alu 91 E
Brünig



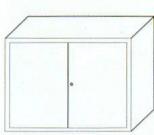
Alu 91 T
Passwang



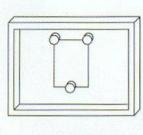
Steco
Gotthard
3er



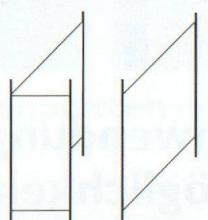
Steco
Gotthard
6er



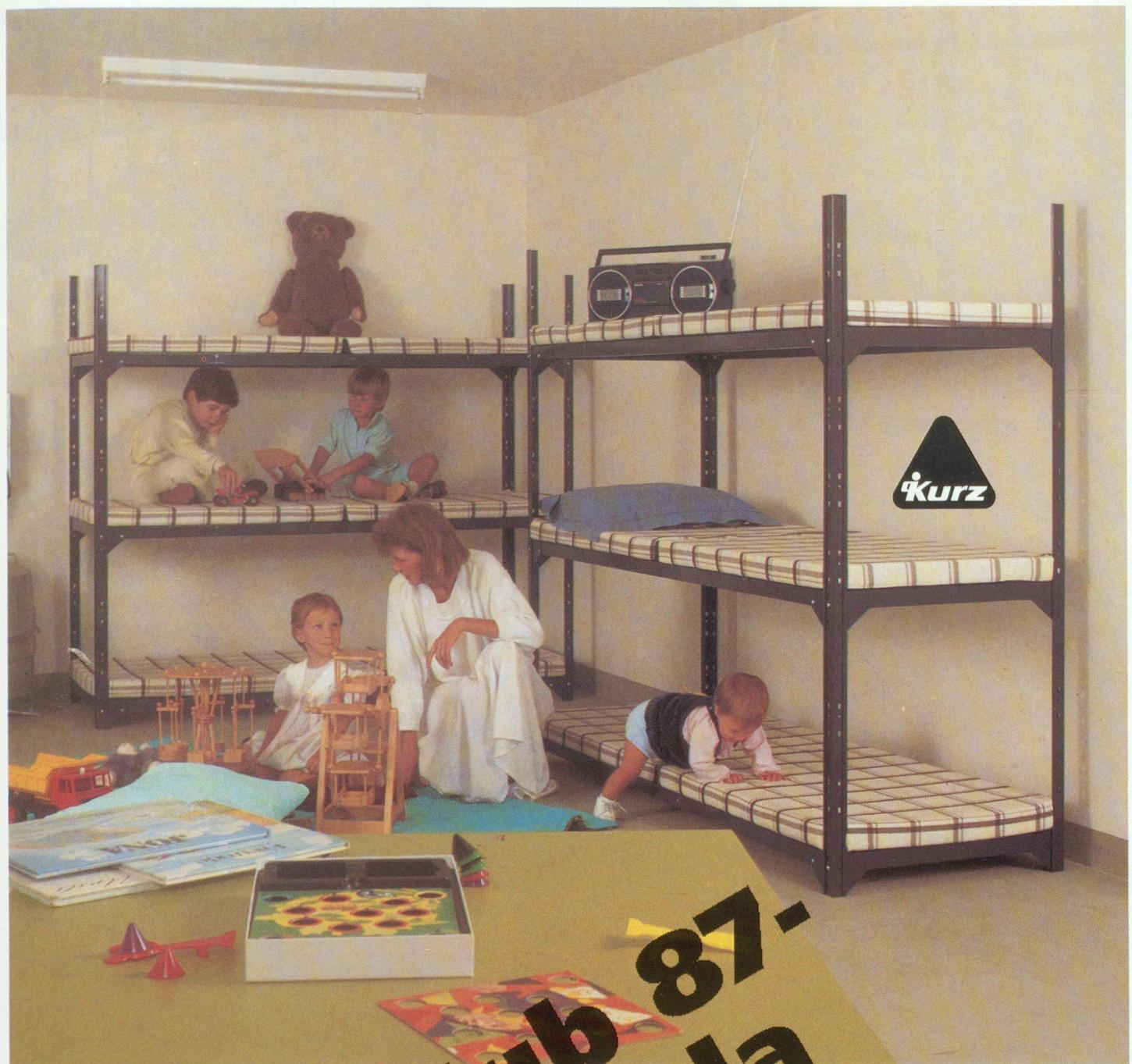
Pneukasten



Mitteilungskasten



Trennwände



Die Mehrfachliegestelle - ein Schweizer Fabrikat

Notwendiges mit Nützlichem koppeln!

3 Tablare 70 x 190 cm, 6 Querträger,
4 Stützen.

Als Liegestelle oder Lagergestell ver-
wendbar.

Hub 81- Albula

Sicherheit und Zweck- mässigkeit dank Huber Liegestellen

Sichere, schockgeprüfte Zivilschutzhiege-
stelle (1 Bar) für 3 Personen.

Längsträger sind fest montiert (einfache-
re Montage und weniger Teile).

Einfache Selbstmontage und Demontage.

Individuell verstellbare Tablare. Bei
Nichtgebrauch raumsparende Aufbe-
wahrungsmöglichkeit.

Schweizer Spanplatten beschichtet

Optimal zu reinigen, ein Qualitätspro-
dukt CH-10 (Formaldehydfrei).

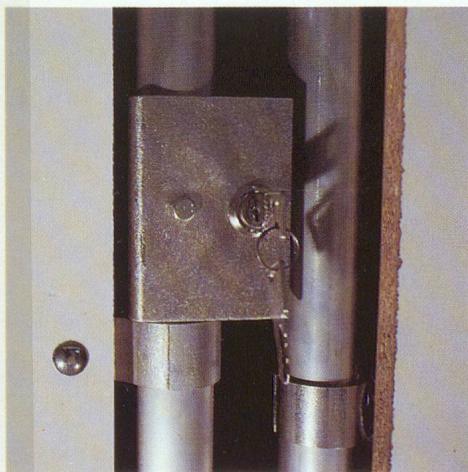
Huber Trennwände aus Alu Liegestellen

Huber Trennwände können im Ernstfall in Zivilschutzliegestellen umgebaut werden.

Konstruktion

Langlebige, rostfreie Alurohre. Beidseitig mit Kunstharz beschichtete Spanplatten, abwaschbar.

Mit wenigen Handgriffen können aus den Trennwänden 3er-Liegestellen zusammengesteckt werden.

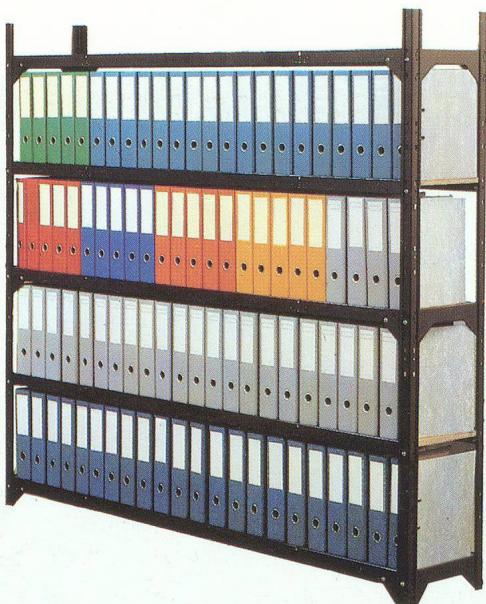


Anwendungsmöglichkeiten

- Kellerunterteilungen in Mehrfamilienhäusern
- Raumunterteilungen



Hub 87



Hub 87 H

Hub 87H- Montblanc

Die universelle Liegestelle

6 Tablare 35 x 190 cm, 6 kurze, 6 lange Querträger, 4 Stützen. Vielseitig verwendbares Lagergestell. Durch das Auswechseln der Querträger kann dieses Modell in eine Liegestelle für 3 Personen umgebaut werden.

Einstieg auch stirnseitig möglich

Anwendungsmöglichkeit

In Friedenszeiten optimal verwendbares Lagergestell für Keller, Büro (die Höhe der Tablare ist auf Original-A4 Ordner abgestimmt), Archiv, Garage oder Werkstatt.

Aus Regal wird Liegestelle

Aus einem 35 cm breiten Lagergestell wird ohne Zubehör eine 70 cm breite Liegestelle

- Briefkasten
- Einzel- und Gruppenanlagen
- Briefkastenzubehör
- Sonnerien
- Stützenkonstruktionen
- Beleuchtungen
- Überdachungen

- Pneukasten
- Mitteilungskasten
- Zivilschutzliegestellen



Huber AG
4243 Dittingen
Tel. 061 761 34 44
Telefax 061 761 38 89

Übertritt der Heeresklasse Landsturm zum Zivilschutz

Mit der Reduktion der Wehrpflichtdauer auf das 42. Altersjahr werden ca. 200 000 Angehörige der Heeresklasse Landsturm aus der Wehrpflicht entlassen.

Dies ist ungefähr das Zehnfache der heute jährlichen Entlassungen aus der Wehrpflicht und damit der Erfassungen im Zivilschutz.

Für alle Beteiligten wäre der gleichzeitige, gesamthafte Übertritt der Heeresklasse Landsturm zum Zivilschutz eine äusserst ungünstige Lösung.

Die Abrüstung von 200 000 Wehrpflichtigen, dann auch der administrative Entlassungsvorgang könnten mit den normalerweise zur Verfügung stehenden Mitteln durch die Armee nicht bewältigt werden.

Für die Zivilschutzstellen der Gemeinden stellen sich ähnliche Probleme.

Von noch grösserer Bedeutung ist jedoch die mit der Entlassung von acht Jahrgängen Schutzdienstpflichtiger entstehende Lücke, vorweg im Kaderbereich, möglichst rasch wieder aufzufüllen.

In einem besonderen Erlass sollen nun im Sommer 1993 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die einen gestaffelten, teilweise vorgezogenen Übertritt der Heeresklasse Landsturm zum Zivilschutz ermöglichen.

Um den administrativen Aufwand der Zivilschutzstellen der Gemeinden zu reduzieren, ist vorgesehen, für Jahrgänge, die nicht mehr in die Ausbildung einbezogen werden, besondere Regelungen bezüglich deren Erfassung und Kontrollführung zu erlassen.

Übersicht über die geplanten Übertritte Landsturm - Zivilschutz

Jahrgang	Entlassung Armee	Erfassung ZS	Entlassung ZS	ZS-Jahre
1942	31.12.1992	1.1.1993	31.12.1995	3
1943	31.12.1993	1.1.1994	31.12.1995	2
1951	31.12.1993	1.1.1994	31.12.2003	10
1944	31.12.1994	1.1.1995	31.12.1996	2
1947	31.12.1994	1.1.1995	31.12.1999	5
1948	31.12.1994	1.1.1995	31.12.2000	6
1949	31.12.1994	1.1.1995	31.12.2001	7
1952	31.12.1994	1.1.1995	31.12.2004	10
1945	31.12.1995	1.1.1996	31.12.1997	2
1946	31.12.1995	1.1.1996	31.12.1998	3
1950	31.12.1995	1.1.1996	31.12.2002	7
1953	31.12.1995	1.1.1996	31.12.2005	10
1954	31.12.1996	1.1.1997	31.12.2006	10

Die Jahrgänge mit "Ausbildungsrendite" im Zivilschutz sind **fett gedruckt**.

Aufhebung der Betriebsschutzorganisationen (BSO)

Wie schon in den Informations-Bulletins Nrn. 1 und 2 erwähnt, werden mit der Zivilschutzreform 95 die Betriebsschutzorganisationen in der heutigen Form aufgehoben. Der Schutz von Belegschaften im Arbeitsbereich (inkl. Insassen von Heimen und Anstalten) wird zu einer Aufgabe des Bevölkerungsschutzdienstes der Zivilschutzorganisationen.

Für andere Aufgaben des heutigen Betriebsschutzes wie die Werksicherheit (Überwachung, Brandbekämpfung usw.) gilt der allgemeine Grundsatz der Zivilschutzreform 95: «So normal wie möglich, so ausserordentlich wie nötig». Anders gesagt: Bei dieser Reform geht es darum, bestehende, eingespielte zivile und somit auch betriebliche Organisationen sowie deren Strukturen auch für den Aktivdienst personell einsatzfähig zu erhalten.

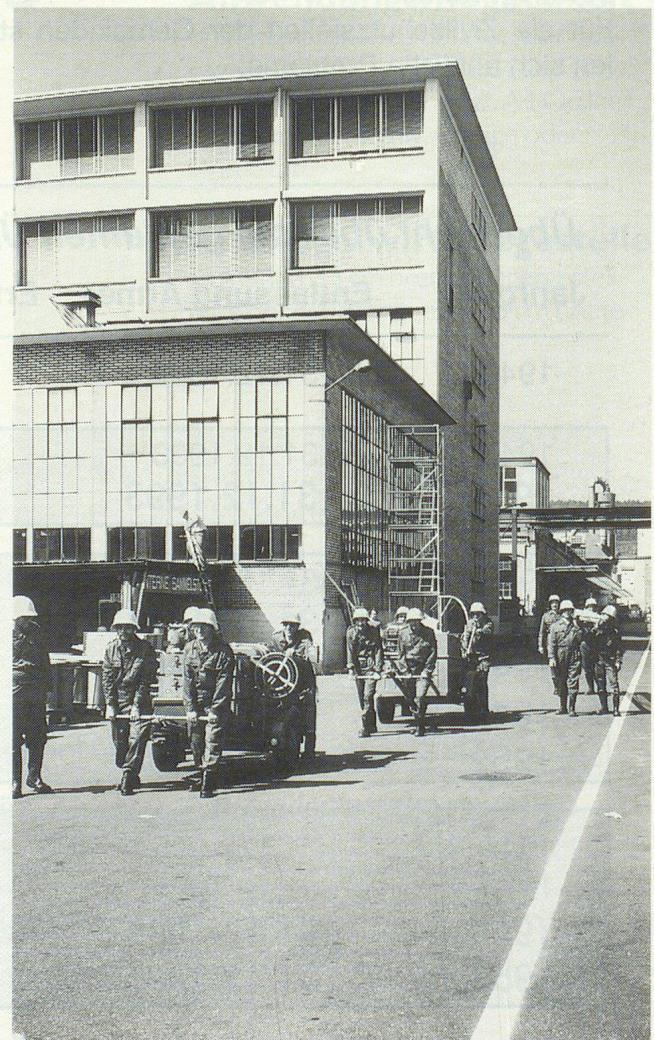
Der Schutz der Belegschaften im Arbeitsbereich einerseits und die Werksicherheit andererseits werden in Zukunft getrennt betrachtet. Die Werksicherheit ist Sache der Betriebe und fällt nicht unter die Zivilschutzgesetzgebung. Diese Aufgaben sind in allen Lagen durch die vorhandenen Betriebssicherheitsorgane und Betriebsfeuerwehren bzw. durch die Ereignisdienste der Gemeinden sicherzustellen. Für diese Aufgaben werden nötigenfalls schutzhinweispflichtige Betriebsangehörige freigestellt.

Zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeiten sind für den Schutz von Belegschaften weiterhin Schutzbauten im Arbeitsbereich nötig. Auf die Zuweisung von Schutzplätzen im Arbeitsbereich an die Wohnbevölkerung wird grundsätzlich verzichtet.

Die bisher organisationspflichtigen, aber auch die nicht pflichtigen Betriebe werden in die Struktur der Zivilschutzorganisation integriert. Dabei können grössere Betriebe im Einvernehmen mit dem Kanton und der Gemeinde einen oder mehrere Blöcke, im Einzelfall ein Quartier, bilden. Für den Schutz der Belegschaften im Arbeitsbereich werden keine zusätzlichen Einsatzformationen des Zivilschutzes gebildet.

Bis zur Inkraftsetzung der revidierten Zivilschutz-Gesetzgebung bleiben die aufgrund der heute gültigen Zivilschutz-Gesetzgebung zur Bildung einer Betriebsschutzorganisation verpflichteten Betriebe organisationspflichtig.

Das Bundesamt für Zivilschutz hat im Einvernehmen mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz die erforderlichen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Betriebsschutzorganisationen erlassen. Die kantonalen Ämter werden die betroffenen Gemeinden und Betriebe über diese Übergangsregelungen informieren.



Die Betriebsschutzorganisationen (BSO), wie sie heute noch bestehen, wird es mit dem Zivilschutz 95 nicht mehr geben.

Zivilschutz-Ausbildung 95

Zielsetzungen

Als Grundlage für die Er- und Überarbeitung aller Dokumente, die für die Ausbildung der Angehörigen der Zivilschutzorganisationen im Hinblick auf den Vollzug des Zivilschutzes 95 bereitzustellen sind, hat das Bundesamt - im Einvernehmen mit den Kantonen - nachstehende Zielsetzungen festgelegt.

1. Priorität: 1994

- Sicherstellen eines verbesserten Eintritts der Schutzdienstpflichtigen in den Zivilschutz (Einteilungsrapport, Einführungskurse)
- Sicherstellen der Grundausbildung der nach Leitbild wichtigsten Funktionsträger (Schutzverantwortliche, Blockchefs)
- Sicherstellen der Grundausbildung der Dienstchefs

2. Priorität: 1995

- Sicherstellen der Grundausbildung des obersten Führungskaders der Zivilschutzorganisationen (Chefs der Zivilschutzorganisation, Quartierchefs) sowie der obersten Formationschefs im Sanitätsdienst (Chefs Sanitäts hilfsstellendetachement, Chefs Sanitätspostenzug)

3. Priorität: 1996

- Sicherstellen der Grundausbildung des mittleren Kaders (Detachementschefs, Zugchefs und entsprechende Spezialisten) sowie Teile des unteren Kaders

4. Priorität: 1997

- Sicherstellung der Grundausbildung des restlichen unteren Kaders
- Bereitstellung von Unterlagen für die Durchführung von Wiederholungskursen; Anbieten von besonderen Kursen für das oberste Ka-

der (Chefs der Zivilschutzorganisationen, Dienstchefs) für das Vorbereiten, Durchführen und Auswerten von Wiederholungskursen

Die Zeitangaben stellen eine Absichtserklärung dar. Sie können eingehalten werden, wenn übergeordnete Planungsschritte - Verabschiebung Zivilschutz-Leitbild, der revidierten Gesetze u.a.m. - gegenüber den heutigen Zeitvorstellungen keine Verzögerungen erfahren.

Stand heute

Zur Zeit sind in Bearbeitung:

- **Ausbildungsunterlagen**
 - . Einteilungsrapport
 - . Einführungskurs für Angehörige der Armee mit Abkürzung auf die Funktionen Blockchef/Zugchef, Quartierchef/Detachementschef, Dienstchef
 - . Einführungskurs Nachrichtenpionier
 - . Einführungskurs Übermittlungspionier
 - . Einführungskurs Rettungspionier
 - . Einführungskurs Sanität
 - . Kaderkurs für Anwärter auf die Funktion Chef der Zivilschutzorganisation
 - . Kaderkurs für Schutzverantwortliche

Mit den zuständigen Fachverantwortlichen der Kantone wurden bereits alle obgenannten Ausbildungsgänge in Rapporten besprochen. Dieses Vorgehen hat sich als nutzbringend erwiesen, indem viele praxisbezogene Anregungen und Vorschläge seitens der Kantonsvorsteher in die neuen Ausbildungsgänge einbezogen werden können.

Als nächstes kommen zur Bearbeitung:

- . Kaderkurs für Blockchefs
- . Kaderkurs für Dienstchefs Nachrichten, Übermittlung, AC-Schutz, Bevölkerungsschutz, Betreuung, Kulturgüterschutz, Rettung, Sanität, Versorgung, Anlagen-, Material und Transport

- Einsatzunterlagen

Zu erwähnen sind hier die beiden wesentlichen Dokumente, nämlich die Neufassung der *Führung der Zivilschutzorganisation* sowie des *Schutzraumhandbuchs*.

- Die neue Führung der Zivilschutzorganisation und die im Herbst 1992 erscheinende Einsatzunterlage Katastrophen- und Nothilfe decken hinsichtlich Führung die Hauptaufgaben des Zivilschutz 95 ab. Beide Unterlagen widerspiegeln den Stand des heutigen Wissens. In diesem Sinn sind diese Dokumente als Übergangslösung zu betrachten, bis insbesondere im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe vertieferte Erkenntnisse zur Verfügung stehen (Risikokataster und Handbuch der Katastrophenwirkungen).

Mit den neuen Schutzraumhandbüchern sollen adressatengerechte, übersichtliche und von den Benützern (auch von Laien) einfach zu handhabende Dokumente geschaffen werden.

Folgende auf den Schutzraumtyp massgeschneiderte Schutzraumhandbücher werden ab 1994 zur Verfügung stehen:

- . Schutzraumhandbuch für Schutzräume ohne Schleuse
- . Schutzraumhandbuch für Schutzräume mit Schleuse
- . Schutzraumhandbuch für Behelfsschutzräume

Bis zum heutigen Zeitpunkt konnte der Zeitplan hinsichtlich Erarbeitung der Unterlagen eingehalten werden. So dass die Dokumente zeitgerecht für die Einführung der Instruktoren der Kantone und Gemeinden 1994 zur Verfügung stehen werden.



Zivilschutz-Instruktorenschule auf Stufe Bund

Ab 1995 wird die durch die Motion Neunenschwander verlangte Zivilschutz-Instruktorenschule auf Stufe Bund ihren Betrieb aufnehmen. Die hauptamtlichen Instruktoren der Kantone und Gemeinden sollen in einem 24 Wochen dauernden Lehrgang zu Klassenlehrern, Kursleitern, Betreuern sowie zu fachlichen Generalisten im Zivilschutz und in der Gesamtverteidigung ausgebildet werden.

Für die Verwirklichung der neuen Ausbildung für hauptamtliche Instruktoren sind folgende Bearbeitungsschritte vorgesehen:

Zeitplan für die Erarbeitung der Instruktorenschule

1. Vorprojekt bis Ende 1992 abgeschlossen
2. Hauptprojektphase bis Mitte 1993 abgeschlossen
3. Detailprojektphase bis Mitte 1994 abgeschlossen
4. Realisierungsphase bis Beginn der ersten Schule 1995 abgeschlossen
5. Benützungsphase ab 1995

Hinweise zur Ausbildung der hauptamtlichen Instruktoren für die Jahre 1993 und 1994

1993

Anbieten der ersten beiden von fünf Seminarien als Ersatz für die bisher durchgeführten Weiterbildungskurse I-IV. Der Inhalt dieser Seminarien wird ab 1995 ebenfalls an der Zivilschutz-Instruktorenschule vermittelt.

1994

Anbieten der restlichen drei Seminarien in der Dauer von 3-5 Tagen. Der Inhalt dieser Seminarien wird ab 1995 ebenfalls an der Zivilschutz-Instruktorenschule vermittelt.

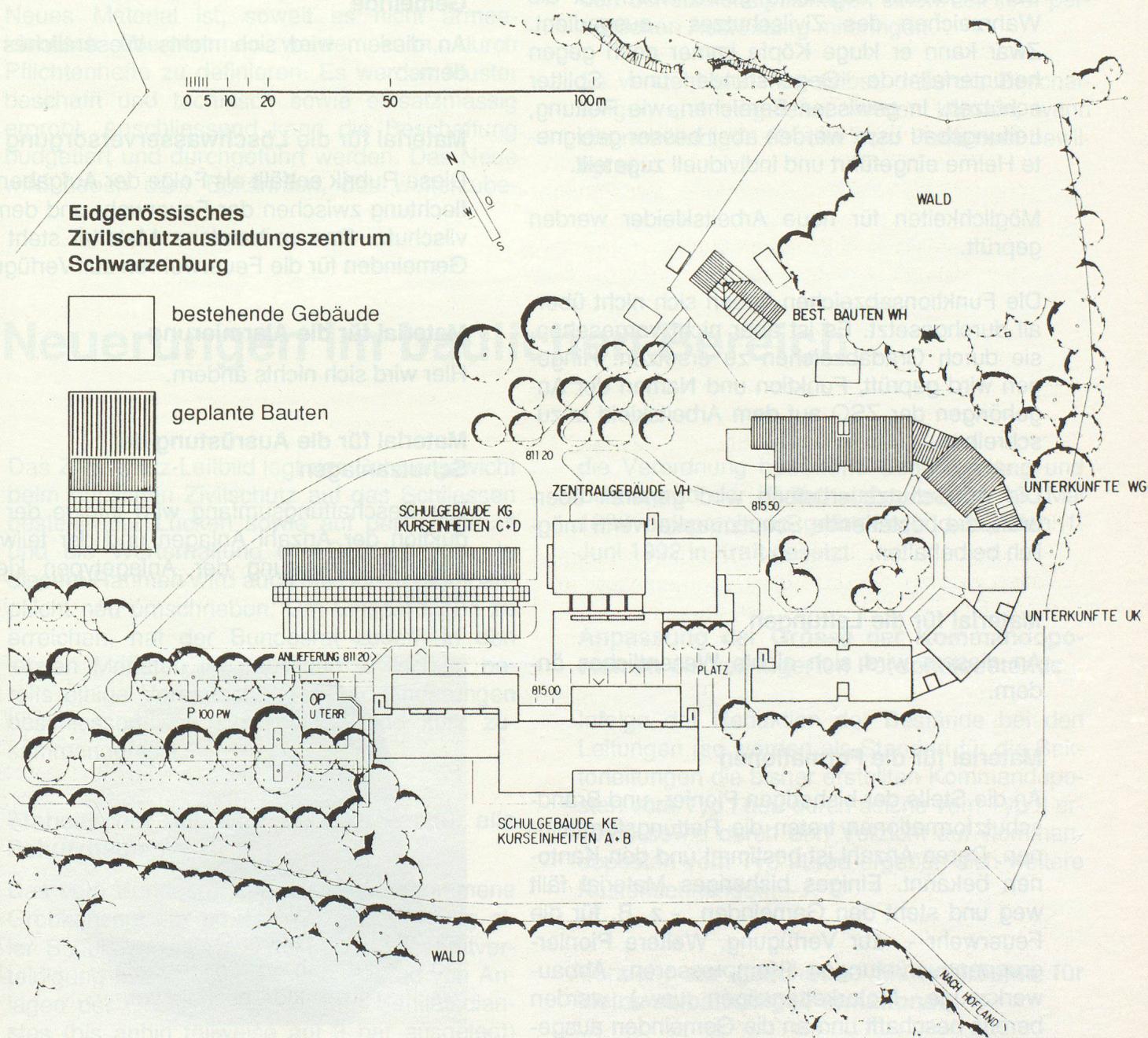
Durchführen von Testkursen für die Überprüfung von Teilen der zukünftigen Ausbildung an der Instruktorenschule.

Zweite Bauetappe des Eidg. Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Schwarzenburg

Der Nationalrat als Erstrat und der Ständerat als Zweitrat sprachen am 1. bzw. 4. Juni 1992 einen Kredit von 17,9 Mio Franken für den Ausbau des Eidg. Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Schwarzenburg. Die zweite Bauetappe umfasst die Erstellung eines weiteren Unterrichtsgebäudes mit 2 Kurseinheiten zu je 6 Klassenzimmern. Ausserdem wird die bestehende Unterkunft zu einer hufeisenförmigen Gesamtanlage mit total 290 Betten ausgebaut. Zur

Zeit läuft das Baubewilligungsverfahren. Bis Ende Jahr soll die Detailplanung abgeschlossen sein und im Frühjahr 1993 ist der Baubeginn vorgesehen. Die Inbetriebnahme der zweiten Bauetappe ist auf Mitte 1995 geplant.

Die Erwartungen an das neue Leitbild und damit auch an die Ausbildung sind hoch. Der Bundesrat räumt ihr oberste Priorität zu. Mit der Verwirklichung der zweiten Bauetappe des Eidg. Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Schwarzenburg schafft der Bundesrat günstige Voraussetzungen, um den Teilnehmern und Instruktoren an Kursen des Bundes eine zweckmässige und gute Ausbildung zu vermitteln.



Der Ausbau des Eidgenössischen Zivilschutz-Ausbildungszentrums in Schwarzenburg soll im Frühjahr 1993 beginnen und Mitte 1995 abgeschlossen sein.

Material und Zivilschutz 95

Materialliste 95

Für den Zivilschutz 95 ist die bestehende Materialliste zu überarbeiten und als Materialliste 95 neu herauszugeben.

Material für Schutzdienstpflichtige

Der allgemein zugeteilte gelbe Helm hat als Wahrzeichen des Zivilschutzes ausgedient. Zwar kann er kluge Köpfe immer noch gegen herunterfallende Gegenstände und Splitter schützen. In gewissen Bereichen, wie Rettung, Leitungsbau usw. werden aber besser geeignete Helme eingeführt und individuell zugeteilt.

Möglichkeiten für neue Arbeitskleider werden geprüft.

Die Funktionsabzeichen haben sich nicht überall durchgesetzt. Es ist aber nicht vorgesehen, sie durch Gradabzeichen zu ersetzen. Hingegen wird geprüft, Funktion und Namen der Angehörigen der ZSO auf dem Arbeitskleid anzuschreiben.

Die AC-Schutzausrüstung wird generell überprüft, die bestehende Schutzmaske wenn möglich beibehalten.

Material für die Leitungen

An diesem wird sich nichts Wesentliches ändern.

Material für die Formationen

An die Stelle der bisherigen Pionier- und Brandschutzformationen treten die Rettungsformationen. Deren Anzahl ist bestimmt und den Kantonen bekannt. Einiges bisheriges Material fällt weg und steht den Gemeinden - z. B. für die Feuerwehr - zur Verfügung. Weitere Pioniergruppenausrüstungen (Kompressoren, Abbauwerkzeuge, Motorkettensägen usw.) werden bereits beschafft und an die Gemeinden ausgeliefert. Später folgen die Sortimente Rettungsgruppe und die Ergänzungsausrüstung. Deren Material wird in enger Zusammenarbeit mit dem

Bundesamt für Luftschutztruppen und der Gruppe für Rüstungsdienste evaluiert.

Die persönliche Ausrüstung der Rettungspioniere soll an jene der Feuerwehren angeglichen werden.

Material für die Zivilschutzorganisation der Gemeinde

An diesem wird sich nichts Wesentliches ändern.

Material für die Löschwasserversorgung

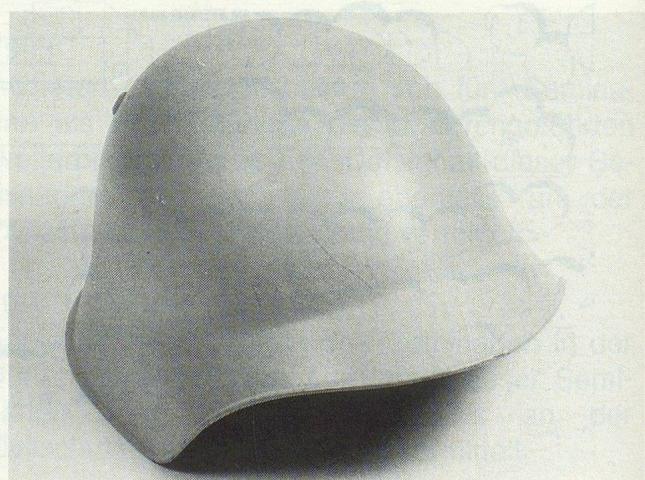
Diese Rubrik entfällt als Folge der Aufgabenentflechtung zwischen der Feuerwehr und dem Zivilschutz. Das vorhandene Material steht den Gemeinden für die Feuerwehren zur Verfügung.

Material für die Alarmierung

Hier wird sich nichts ändern.

Material für die Ausrüstung der Schutzanlagen

Der Beschaffungsumfang wird infolge der Reduktion der Anzahl Anlagen und der teilweise anderen Zuweisung der Anlagetypen kleiner werden.



Der gelbe Helm, bisher ein Wahrzeichen des Zivilschutzes, hat mit der Zivilschutzreform ausgedient.

Material für die Ausrüstung der Schutzräume

Hier wird sich nichts ändern.

Evaluation, Beschaffung und Auslieferung

Das neue Leitbild muss nun auf Gesetzesstufe und dann auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Materialliste ist eine vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) zu erlassende Verordnung.

Neues Material ist, soweit es nicht armeeidentisch übernommen werden kann, durch Pflichtenhefte zu definieren. Es werden Muster beschafft und technisch sowie einsatzmässig erprobt. Anschliessend kann die Beschaffung budgetiert und durchgeführt werden. Das Neue wird neben dem Bekannten, das weiterzube-

schaffen ist (Pioniergruppen, Ausrüstung der Anlagen usw.), Platz finden müssen.

Kostentragung und Kredite

Die Materialliste sieht vor, dass das notwendigerweise standardisierte Material vom Bund beschafft und abgegeben wird. Das übrige Material wird von den Gemeinden beschafft. In verschiedenen Bereichen - insbesondere bei der persönlichen Ausrüstung - muss nicht alles notwendigerweise gesamtschweizerisch standardisiert sein. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die von der Armee zum Zivilschutz Übertretenden Schutzdienstpflchtigen einen Teil ihrer persönlichen Ausrüstung mitbringen.

Es versteht sich von selbst, dass die Beschaffungen erst eingeleitet werden können, wenn die notwendigen Kredite vom Parlament bewilligt sind.

Neuerungen im baulichen Bereich

Das Zivilschutz-Leitbild legt das Schwergewicht beim baulichen Zivilschutz auf das Schliessen bestehender Lücken sowie auf den Unterhalt und die Werterhaltung der Schutzbauten. In diesem Rahmen wird auch die Schutzraumbaupflicht neu umschrieben. Um Einsparungen zu erreichen, hat der Bundesrat zudem in den letzten Monaten im baulichen Zivilschutz bereits einige Vereinfachungen und Änderungen beschlossen. Sie sind nachfolgend kurz zusammengefasst.

Einheitlicher Schutzgrad von 1 bar für alle Schutzbauten

Das vom Bundesrat zur Kenntnis genommene Grobkonzept zur umfassenden Beurteilung aller Schutzbauten im Rahmen der Gesamtverteidigung führte dazu, den Schutzgrad von Anlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (bis anhin teilweise auf 3 bar ausgelegt) gleich demjenigen der Schutzräume für die Bevölkerung auf 1 bar festzulegen. Im Sinne einer vorgezogenen Massnahme hat der Bundesrat

die Verordnung betreffend Schutzmfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten am 13. Mai 1992 entsprechend geändert und auf den 1. Juni 1992 in Kraft gesetzt.

Anpassung der Grösse der Kommandoposten an die verringerten Personalbestände

Infolge der Reduktion der Bestände bei den Leitungen (so werden als Standort für die Sektorleitungen die bisher erstellten Kommandoposten vom Typ I neu durch solche vom Typ II ersetzt) sowie durch den Verzicht auf Kommandoposten vom Typ III red ergeben sich weitere Kostensenkungen.

Verzicht auf geschützte Materialräume für kleine selbständige Formationen

Bis anhin konnten in Gemeinden, die weniger als 1000 Einwohner zählten und deshalb keinen Anspruch auf eine Bereitstellungsanlage

hatten, öffentliche Schutzräume sowie Pflichtschutzräume betriebsschutzwichtiger Betriebe für die friedensmässige Unterbringung von Material kleiner selbständiger Formationen herangezogen werden. Damit verbunden war jedoch in sehr vielen Fällen die Erstellung einer Zufahrtsrampe samt splittergeschütztem Vorraum sowie der Einbau eines Schutzraumabschlusses in Form einer Panzerschiebewand. Mit dem Ersatz dieser zwar praktischen, jedoch kostspieligen Lösung durch ein normales, dem Schutzgrad von 1 bar Rechnung tragendes, einfaches Treppenbauwerk, ergeben sich zusätzliche Einsparungen.

Herabsetzung der Sollvorgabe für den Bau der Anlagen des Sanitätsdienstes von 2 auf 1,5 % der Bevölkerung

Dieser vom Bundesrat mit Blick auf die Anpassung der Zivilschutzausgaben an den Finanzrahmen des Bundes getroffene Verzichtentscheid ist die einschneidendste Massnahme im baulichen Zivilschutz. Gemäss Konzeption 71 belief sich die Anzahl geplanter sanitätsdienstlicher Anlagen (geschützte Operationsstellen, Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten) auf rd. 2'050 mit (indexierten) Investitionen in Höhe von 2,6 Mia Franken. Bis heute sind rund 2 Milliarden Franken für die Erstellung der sanitätsdienstlichen Anlagen beansprucht worden. Anstelle der an sich noch verbleibenden 600 Mio Franken, erfordert das neue Leitbild als Folge der erwähnten Herabsetzung der Sollvorgabe «nur» noch Investitionen von 347 Mio Franken. Diese Reduktion um 42 % bewirkt denn auch eine beachtliche Ausgabenbremse.

Verzicht auf die Erstellung öffentlicher Schutzräume in Gemeinden, in denen 90 % des Schutzplatzbedarfs abgedeckt sind

Obschon das neue Zivilschutz-Leitbild gleich wie die Konzeption 71 davon ausgeht, jedem Einwohner in seinem Wohnbereich einen Schutzplatz zur Verfügung zu stellen, ist angesichts der Finanzlage des Bundes eine Zusicherung der Bundesbeiträge im bisherigen Rahmen nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund wird der Abbau des Schutzplatzdefizites durch die Mitfinanzierung öffentlicher Schutzräume in den Gemeinden nur noch soweit gefördert, bis im ganzen Gemeindegebiet für 90 % der ständi-

gen Wohnbevölkerung vollwertige, d.h. gemäss TWP 1966, TWP 1984 und TWS 1982 erstellte bzw. gemäss TWE 1988 erneuerte Schutzplätze verfügbar sind.¹⁾ Mit der Einführung der Formulierung «im ganzen Gemeindegebiet» wird in diesen Fällen somit der Begriff «abgelegener Gemeindeteil» gegenstandslos. Aufgabe der kantonalen Ämter für Zivilschutz wird es sein, diesem finanzpolitisch bedingten Aspekt bei der Ausarbeitung bzw. Begutachtung von Projekten öffentlicher Schutzräume gebührend Aufmerksamkeit zu widmen.

Finanzieller Aspekt

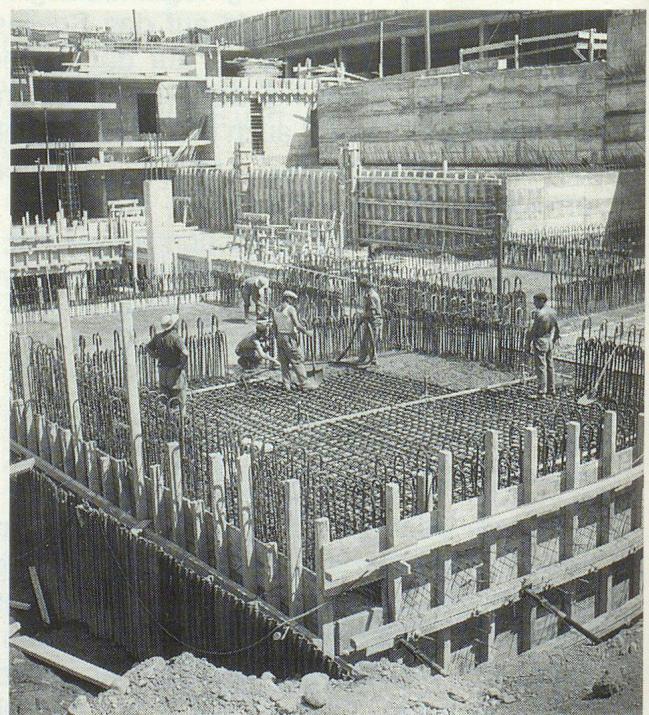
Auf der Grundlage der für die einzelnen Kantone heute gültigen Bundesbeitragsansätze wird davon ausgegangen, dass die vorerwähnten Massnahmen und Verzichte im baulichen Zivilschutz dem Bund jährliche Einsparungen in Höhe von ca. 20 Mio Franken bringen. Nachdem der Finanzplan für die Jahre 1993 - 95 diese Einsparung bereits vorgibt, mussten die entsprechenden Massnahmen kurzfristig vorgezogen in Kraft gesetzt werden.

1)

TWP = Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau

TWS = Technische Weisungen für spezielle Schutzräume

TWE = Technische Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen und Schutzanlagen



Alle Schutzbauten werden künftig nur noch mit einem Schutzgrad von 1 bar erstellt

Neuerungen in der Gesetzgebung

Die Umsetzung der im Zivilschutz-Leitbild vorgesehenen und inzwischen an die Hand genommenen Massnahmen erfordert eine Anpassung der Rechtserlasse auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

Im Zivilschutzgesetz betreffen die Änderungen sämtliche Kapitel, was eine Totalrevision dieses Erlasses bedingt.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der Zweckartikel (Gleichstellung von Kriegs- und Katastrophenhilfe);
- die Massnahmenumschreibung;
- die Aufgebotskompetenz für den Aktivdienst sowie für die Katastrophen- und Nothilfe;
- die Einsatzmöglichkeit im grenznahen Ausland;
- die Schaffung einer einheitlichen Zivilschutzorganisation (verbunden u.a. mit der Abschaffung der Betriebsschutzorganisationen);
- die Schutzdienstplicht (Senkung der Altersgrenze auf das 52. Jahr; Verzicht auf den obligatorischen Einbezug der Ausländer);
- die Ausbildung (u.a. Schaffung einer Instruktorenenschule);
- die Alarmierungseinrichtungen;
- die Kostentragung.

Im Schutzbautengesetz soll auf die Schutzraumbaupflicht bei Umbauten - als wesentliche Änderung - verzichtet werden. Hierfür ist eine Teilrevision dieses Erlasses ausreichend.

Mit Datum vom 28. Juli 1992 ist das Ämterkonsultationsverfahren (bei den mitinteressierten

Ämtern und Stellen auf Bundesstufe) eröffnet worden mit einer Frist zur Stellungnahme bis Ende August 1992.

Sofern das Zivilschutz-Leitbild in der Herbstsession vom Nationalrat behandelt wird, soll das Vernehmlassungsverfahren (bei den Kantonen, Parteien und Verbänden) zwischen November 1992 und Februar 1993 durchgeführt werden.

Als Datum des Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung ist nach wie vor der 1. Januar 1995 vorgesehen.

Neu gefasst werden soll auch Artikel 3 der Schutzbautenverordnung, der die Anzahl der zu erstellenden Pflichtschutzplätze für die verschiedenen Arten von Gebäuden, die als unterkellert gelten, festlegt. Dieser Artikel kann, falls der Bundesrat dies als notwendig erachtet, als Steuerungsmassnahme für den privaten Schutzraumbau vorzeitig in Kraft gesetzt werden.

Vor dem Abschluss stehen die Arbeiten zur Schaffung eines (dringlichen) Bundesbeschlusses für den Uebertritt des Landsturms in den Zivilschutz. Mit dem Bundesbeschluss sollen die Bestimmungen über die Dauer der Wehrpflicht bis zum Inkrafttreten des neuen Militärrechts (Militärgesetz, Bundesbeschluss über die Armeeorganisation, Truppenordnung usw.) geändert werden. Die Zivilschutzgesetzgebung ist davon nicht betroffen.

Die Herabsetzung der Sollvorgabe für den Bau der Anlagen des Sanitätsdienstes von 2 auf neu 1,5 Prozent der Bevölkerung als weitere Sparmassnahme ist mit Teilrevisionen der Zivilschutzverordnung und der Schutzbautenverordnung bereits auf den 1. Juni 1992 in Kraft getreten.

Ebenfalls auf den 1. Juni 1992 ist die teilrevidierte Verordnung betreffend Schutzgrad und Schutzmfang der Zivilschutzbauten in Kraft gesetzt worden.

Zivilschutz 95: Zeitplan zur Verwirklichung der Neuausrichtung (gemäß Zivilschutz-Leitbild, Kapitel 10)

Thematik	1992	1993	1994	1995	1996
Hauptschritte					
Grundlagen (Auswahl)					
Leitbild Gesetze (ZSG, BMG) Verordnungen (ZSV, BMV) Gliederungen und Sollbestände der ZSO (RL EJPD) Verordnungen, Weisungen, Richtlinien usw. Stufe EJPD/BZS	Eidg. Räte Vorlage	Vernehmhl Entwurf	Botschaft Vernehmlassung	Eidg. Räte Bundesrat	ZSO umstellen
Schritte vor der Umstellung auf die neue Zivilschutzorganisation (Auswahl)					
- Sofortmassnahmen <ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Ausbildungsgänge Aufhebung der BSO: Uebergangsregelungen Reduktion Schutzgrad: 1 bar Reduktion Anlagen, z.B. KP San Anlagen: 1.5 % Oeffentliche Schutzräume: 90 % Anpassungen im Materialbereich 	Kreisschreiben Kreisschreiben Richtlinien Kreisschreiben Kreisschreiben		Gestaffelt gemäss Projektplanung BZS		
- Vorgezogene Reformen <ul style="list-style-type: none"> Obligatorischer Einteilungsrapport Neue Einführungskurse Anpassung der Kaderausbildung Grundlagen "Katastrophen- und Nothilfe" Durchführung der Planungen für Katastrophen- und Gemeinde Nothilfe einsätze auf Stufe Kanton und Gemeinde 		Grundlagen Grundlagen	Grundlagen Grundlagen Gestaffelt gemäss Projektplanung BZS	Instruktorenkurse Instruktorenkurse	
- Massnahmen zur Gewährleistung der Umstellung <ul style="list-style-type: none"> Gestaffelter Uebertritt von Angehörigen der Armee zum Zivilschutz Neugestaltung Feuerwehren/Zivilschutz Beschaffung pers. Ausrüstung/techn. Material Umstellung der Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> Unterlagen Instruktorenausbildung WBK Stäbe Leistungsnormen Modellübungen ZSO 	Bundesbeschluss Schlussbericht ArbGr	Parlament	1. Uebertritt Vorbereitungstätigkeiten	2. Uebertritt Beginn Lieferung pers. Ausrüstung	3. Uebertritt Umstellung Beginn Lieferung techn. Material
	Ersatz WBK I-IV Modell 91			Beginn der Abgabe Ersatz WBK I-IV	Beginn ZSISB Modell 95